



Ansprechpartner/in Herr Volmering
Telefon 0281-33832-19
E-Mail Martin.Volmering@wald-und-holz.nrw.de

Datum 29.07.2020
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!): 300-11-43.3009

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Niederrhein zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt: Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld
zur Änderung der Nutzungsart in: Alternativ-Zufahrt Halde Lohberg Nord Erweiterung
mit einer Größe von: 0,2525 ha.

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur: 001
Flurstück/e: 653, 446, 445

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Umwandlung erfolgt in einem durch Bergbautätigkeit überformten Umfeld. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. NSG oder Natura-2000-Gebiete sind von der Maßnahme nicht, eine LSG ist nur randlich betroffen. Die negativen Auswirkungen werden durch Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Maßnahme dient der Entlastung der Anwohner an der bestehenden Zufahrt.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Volmering